

# RS Vfgh 2001/2/27 B1239/00 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.2001

## Index

41 Innere Angelegenheiten  
41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

## Norm

EMRK Art5 Abs1  
BVG-Rassendiskriminierung Art1 Abs1  
FremdenG 1997 §52, §53

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Zurückweisung von Beschwerden indischer Staatsangehöriger gegen ihre Anhaltung im Sondertransitbereich des Flughafens Wien-Schwechat durch den Unabhängigen Verwaltungssenat wegen Unterlassung jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt

## Rechtssatz

Die belangte Behörde hat - wie aus den dem Verfassungsgerichtshof vorliegenden Verwaltungsakten zu ersehen ist - Erhebungen über die genauen Umstände der Verbringung der Beschwerdeführer in den Sondertransitraum und über ihre konkrete Situation im Sondertransitraum nicht durchgeführt. Es geht daher auch der Verweis auf das "durchgeführte Beschwerdeverfahren", aus dem sich - der Begründung des angefochtenen Bescheides zufolge - die Zustimmung der Beschwerdeführer zu ihrer Unterbringung im Sondertransitraum ergeben habe, ins Leere (mit Hinweis auf VfSlg 15465/1999).

## Entscheidungstexte

- B 1239/00 ua  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.2001 B 1239/00 ua

## Schlagworte

Fremdenrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B1239.2000

## Dokumentnummer

JFR\_09989773\_00B01239\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)